STATUTEN
SANMOBIL-VEREIN

STAND: 27. MÄRZ 2019

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DES VEREINS **2**
ART. 1 NAME UND SITZ 2
ART. 2 ZIEL UND ZWECK 2
ART. 3 VEREINSMITTEL UND HAFTUNG 3
II. ORGANISATION DES VEREINS **3**
ART. 4 ORGANE DES VEREINS 3
ART. 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 3
ART. 6 DER VORSTAND 4
ART. 7 DIE REVISIONS- BZW. KONTROLLSTELLE 5
ART. 8 DIE GESCHÄFTSSTELLE 5
ART. 9 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG 5
III. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS **6**
ART. 10 MITGLIEDSCHAFT 6
ART. 11 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT 6
ART. 12 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS 6
IV. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS **7**
ART. 13 ÄNDERUNG DER STATUTEN DES VEREINS 7
ART. 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS 7
V. HANDELSREGISTER UND INKRAFTTRETEN **7**
ART. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG 7
ART. 16 INKRAFTTRETEN 7

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DES VEREINS

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen “SanMobil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 ZIEL UND ZWECK

Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein. Das heisst, der Verein “SanMobil“ verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

- Absicht der Vereinsmitglieder ist es, dank dem Aufbau eines Fahrdienstes die Mobilität von Menschen mit eingeschränkter Gesundheit (physisch wie auch psychisch) zu fördern. Im Vordergrund stehen Dienstleistungen wie zum Beispiel Fahrten von und zu Krankenhäusern und Rehabilitatsionskliniken, die regelmässige Übernahme von Therapiefahrten (Dialyse, Chemotherapie, Drainage usw.) oder der Transport von Personen zu einer ärztlichen Praxis oder zu weiterführenden therapeutischen Institutionen.
- Der Fahrdienst SanMobil füllt damit eine Lücke im sozialmedizinischen Transportangebot der Schweiz und sieht sich als Ergänzung zu bereits bestehenden Angeboten.
- Der Verein bietet Fahrten zu deutlich vergünstigten Bedingungen an im Vergleich zu einer Beförderung zu marktüblichen Konditionen. Der Fahrdienst steht grundsätzlich allen offen. Im Vordergrund steht die Beförderung von Personen, welche sich aufgrund ihrer finanziellen Situation den Transport mittels Taxis gar nicht oder schwerlich leisten können. Der Verein bezweckt damit die Integration von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und leistet derart einen Beitrag zur Reduktion der gesellschaftlichen Gesundheitskosten.
- Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird ein Fahrdienst organisiert, welcher die obgenannten Dienstleistungen in einer ersten Aufbauphase hauptsächlich im Raum Zürich erbringt. Es ist aber grundsätzlich eine schweizweite Tätigkeit vorgesehen.
- Profitieren sollen nicht nur Menschen, welche zwar eingeschränkt aber grundsätzlich mobil sind, sondern langfristig auch Menschen, welche in ihrer Gehfähigkeit soweit eingeschränkt sind, dass sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind.
- Die operative Leitung des SanMobil Fahrdienstes kann von einzelnen Vereinsmitgliedern wahrgenommen oder an Partner delegiert werden. Diese Dienstleistung soll auf der Basis moderner Lösungen im Bereich der Informationstechnologie (sogenannte „Cloud-Lösungen“) angeboten werden. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit Partnern zusammen, welche Software auf der Basis solcher Cloud-Lösungen anbieten. Der Verein kann solche Software kaufen oder mieten und bei Bedarf Beteiligungen an solchen Anbietern erwerben. Ausserdem kann der Verein bei Bedarf die Weiterentwicklung solcher Software-Lösungen in Auftrag geben. Der Zugang zum Fahrdienst soll aber auch mittels Anruf oder Bestellung per E-Mail möglich sein, um ein möglichst breites Zielpublikum erreichen zu können.
- Der Verein kann einen Fonds schaffen, welcher die Fahrten von weitgehend mittellosen Patientinnen und Patienten ganz oder teilweise übernimmt. Die Fondsmittel können generell zum Zweck der Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden der beförderten Patientinnen und Patienten eingesetzt werden. Der Vorstand legt in diesem Sinn die Kriterien der Verwendung der Fondsmittel fest.
- Die Fahrerinnen und Fahrer sind grundsätzlich freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sich im Sinne des Vereinszwecks engagieren wollen und bei Bedarf Fahrten übernehmen. Viele (aber nicht alle) Fahrten werden im Personenwagen vorgenommen, welcher Eigentum der Fahrerinnen und Fahrer ist. Sie erhalten darum für ihre Fahrten eine Entschädigung, welche mindestens ihre Auslagen deckt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt oder wenn die Fahrerinnen und Fahrer zusätzliche Leistungen erbringen, so kann eine zusätzliche Entschädigung erfolgen. Dafür dürfen auch Einnahmen aus Spenden verwendet werden.

- Der Verein behält sich vor, das Angebot des SanMobil Fahrdienstes auch anderen Anbietern zugänglich zu machen. Ausserdem kann mit den Sozialdiensten von Spitälern und anderen Institutionen zusammengearbeitet werden.
- Die Verein kann sich in vielfältiger Weise im Zusammenhang mit modernen Lösungen der Mobilität engagieren. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschliesslich für das autonome Fahren. Der Verein kann zum Beispiel entsprechende Fahrzeuge erwerben. Er kann ferner die Entwicklung dafür benötigter Software in Auftrag geben oder sich an Firmen beteiligen, die solche Lösungen entwickeln. Auch die Beteiligung an solchen Pilotprojekten ist möglich.

Art. 3 VEREINSMITTEL UND HAFTUNG

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Um den Vereinszweck erfüllen zu können, ist der Verein auf regelmässige Spendeneinlagen angewiesen. Die Mittelbeschaffung stellt deshalb eine zentrale Aufgabe des Vorstands dar. Sämtliche Mittel werden für die Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, erstmals durch die Gründerversammlung. Dabei bezahlen Aktivmitglieder einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner oder aller Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht wird ausdrücklich wegbedungen.

II. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle (operative Leitung des Fahrdienstes)
- die Revisions- bzw. Kontrollstelle.

Art. 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche aus den eingetragenen Aktivmitgliedern besteht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungs-Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

Der Vorstand oder 1/5 (ein Fünftel) der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von deren Zweck verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 (sechs) Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl von Präsident / Präsidentin, übrigem Vorstand und Kontrollstelle
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Genehmigung des Jahresbudgets
h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses (unter Einhaltung von Art. 14, unten).

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Drei-Viertel – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 6 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) Personen. Die Amtszeit beträgt 2 (zwei) Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen: Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, wobei Ämterkumulation möglich ist:

a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Aktuariat
e) Bei Bedarf weitere.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ist ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7 DIE REVISIONS- BZW. KONTROLLSTELLE

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor (bei Bedarf zwei Revisoren) oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle ist für die operative Leitung des Fahrdienstes zuständig und überwacht den Betrieb des Fahrdienstes. Im Vordergrund steht die Entgegennahme von Fahraufträgen und deren Zuteilung an die Fahrerinnen und Fahrer. Die Gewinnung zusätzlicher Fahrerinnen und Fahrer sowie deren Ersatz bei einer Beendigung der Zusammenarbeit gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Geschäftsstelle ebenso wie die Zusammenarbeit mit allenfalls eingesetzten Drittparteien. Die Geschäftsstelle kann aus einer einzelnen natürlichen Person oder aus einem Team natürlicher Personen bestehen. Der Vorstand überträgt der Geschäftsstelle sämtliche notwendigen Kompetenzen zur Ausführung der erforderlichen Tätigkeiten. Eine Delegation dieser Tätigkeiten an externe Anbieter (Drittparteien) ist möglich.

Bei Bedarf kommt der Einsatz von Drittparteien insbesondere für die folgenden Tätigkeiten in Betracht:

- Inkassowesen
- Rechnungswesen / Buchführung
- Unterhalt und Weiterentwicklung der Software
- Neue Fahraufträge: Zusammenarbeit mit Spitälern, Altersheimen usw.

In Würdigung seines grossen Engagements für den Aufbau des SanMobil Fahrdienstes und seiner entsprechenden detaillierten Kenntnisse wird Herrn Matthias S. Wolf ein Vetorecht in Bezug auf alle im Rahmen der Geschäftsstelle eingesetzten natürlichen und juristischen Personen sowie sämtliche die Geschäftsstelle betreffenden Entscheide und Vereinbarungen eingeräumt. Dieses Recht bleibt sinngemäss erhalten, sollte der Verein “SanMobil“ mit einer anderen Organisation fusionieren, eine solche Organisation übernehmen oder selber übernommen werden, so dass es zu wesentlichen Änderungen der Statuten kommt. Dieses Recht erlischt bei entsprechender Willenskundgebung des Inhabers dieses Rechtstitels (Schriftlichkeit ist erforderlich: Ein Brief an den Vorstand des Vereins – ein E-Mail genügt nicht).

Art. 9 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

III. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 10 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Als Aktivmitglieder mit Stimmrecht qualifizieren primär aber nicht ausschliesslich diejenigen Fahrerinnen und Fahrer des SanMobil Fahrdienstes, welche dank ihrem längeren und umfangreichen Einsatz über ausreichende Erfahrung verfügen – grundsätzlich handelt es sich um natürliche Personen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder können auf Antrag alle Fahrerinnen und Fahrer des SanMobil Fahrdienstes werden, welche seit mindestens 3 (drei) Monaten für diesen Fahrdienst tätig sind, sowie weitere Privatpersonen wie Patienten und Gönner, sofern ihr Antrag vom Vorstand akzeptiert wird. Letzteres gilt auch für juristische Personen. Passivmitglieder und juristische Personen sind nicht stimmberechtigt und werden zur Mitgliederversammlung nicht eingeladen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder, ebenfalls ohne Stimmrecht, bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 11 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

a. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
b. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 12 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines jeden Quartals möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 (vier) Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Im angebrochenen Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann zum Beispiel bei Verletzung der Statuten oder bei Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch die Verletzung grundsätzlicher ethischer Prinzipien kann zum Ausschluss führen.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

ART. 13 ÄNDERUNG DER STATUTEN DES VEREINS

Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, durch Beschluss mit ¾ (drei Viertel) - Mehrheit Änderungen an den Vereinsstatuten vorzunehmen, wobei in Bezug auf Paragraph 8 (acht) das dort erwähnte Recht nicht verletzt werden darf.

ART. 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Dauer des Vereins ist grundsätzlich unbegrenzt.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 60% (sechzig) der Aktivmitglieder teilnehmen.

Nehmen weniger als 60% (sechzig) aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 60% (sechzig) der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. HANDELSREGISTER UND INKRAFTTRETEN

Art. 15 Handelsregistereintrag

Der Verein wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. März 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: _____

Der Präsident Der Vizepräsident

_____ _____